

Dr. EISENHART v. LOEPER

RECHTSANWALT

Rechtsanwalt Dr. v. Loeper · Hinter Oberkirch 10 · 72202 Nagold

Hinter Oberkirch 10
7 2 2 0 2 N A G O L D

An die Veterinärämter und Ordnungsämter

Tel. 0 74 52 / 49 95 oder 49 07
Fax 0 74 52 / 10 11
E-Mail: e.vonloeper@t-online.de

30.04.2025

Zur Notfütterung und Nottränkung von Stadtauben - rechtliche Verpflichtungen, tiermedizinische Konsequenzen und rechtsethische Erfordernisse

Sehr geehrte Amtsträger des Veterinärämtes und betroffener Kommunen,
als **Teil 1** stelle ich zur **Rechtslage** voran:
(Hervorhebungen im Text vom Verfasser¹)

Nach § 16 a TierSchG ersuche ich Sie darum, dafür zu sorgen, dass den Straßentauben im Bezirk Ihres Amtes Notfütterung und Nottränkung ermöglicht wird, weil sonst Ihrerseits der Straftatbestand der Tierquälerei nach § 17 Nr. 2 TierSchG begangen wird. Das geschieht dann, wenn weder betreute Futterstellen noch betreute Taubenschläge nach dem sog. Augsburger Modell integrativ praktiziert werden: Der unerwünschten Vermehrung der Taubenpopulation und der Verschmutzung öffentlicher Räume mit Taubenkot wird durch eine hinreichende Zahl von Taubenhäusern wirkungsvoll entgegengewirkt, indem die Tauben dort – mit Gelegetausch durch Ei-Attrappen zur einzig sinnvollen, tierschutzkonformen Populationskontrolle – betreut und artgemäß gefüttert werden. Die Standorttreue der Tauben bedingt ihre Kotausscheidung primär im Schlag (s. v. Loeper, Natur und Recht = NuR 2020, 827, 830; Dr. König, Dr. Stubenbord Schreiben v. 02.02.2021 lt. Anlage).

Das Notwehrrecht des § 32 StGB gilt auch für den Schutz von Wirbeltieren, siehe Strafrechtswissenschaftler Prof. **Dr. Dr. h.c. Luís Greco**, LL.M., (Juristenzeitung 2019, S. 890 ff., Bezug auf LG Magdeburg StV 2018, 335, OLG Naumburg NJW 2018, 2064). Tiere sind spätestens seit dem Staatsziel Tierschutz nach Art. 20a GG „ein anderer“ (Roxin, Strafrecht AT I, 4. Aufl. 2006, § 15 En.34; Herzog JZ 2016, 190, Lackner/Kühl, StGB, 29. Aufl. 2018, § 32 Rn.12, Schönfelder, NuR 2017, 26 f., Iburg, NuR 2004, 155 f., Lorz/Metzger, TierSchG, 6. Aufl. 2008, Einf. Rn.118, Hirt/Maisack/Moritz/Felde, TierSchG, Komm., 4. Aufl. 2023, Einl.14, stets als Wirbeltiere dem Schutzbereich zufallend).

Tiere sind jedenfalls im eingeschränkten Sinne Träger notwehrfähiger subjektiver Rechte: In einer Demokratie (so Greco aaO, 392) sei der parlamentarische Gesetzgeber der Maßstab, um aus dem „Gegebenen“ der Rechtsvorschriften unter Einschluss des Art. 20a GG zu argumentieren. Dafür sei der beste Einstieg der Tatbestand der Tierquälerei. Damit „scheint die Rechtsordnung anzuerkennen, dass der Schutz des Tieres nicht um der Menschen willen, sondern um der Tiere willen erfolgt. Wesen, die man um ihrer selbst willen schützt, sind Träger eines intrinsischen, eigenen, originären, und nicht bloß extrinsischen, instrumentellen, abgeleiteten Werts.“ Das bemerkte das BMEL schon 1973, als es „Rechte der Tiere und Strafen für Menschen“ in „Das Grundgesetz der Tiere“ publizierte; das fand aber erst mit Anerkennung der Grundbedürfnisse der Wirbeltiere durch das BVerfG (Urt. v. 6.7.1999, NJW 1999, 3253) seinen Ausdruck, da Bedürfnisse indirekt den Rechtsträger voraussetzen.

¹ Ich danke Dr. Norbert Alzmann für Durchsicht und wertvolle Hinweise zum Manuskript.

Die Tatsache, dass die Strafvorschrift gegen die Tierquälerei laut Greco also ein „Bestandteil einer kohärenten rechtsethischen Landschaft ist, zu der die Tiere als Träger eines Eigenwerts gehören“, entspricht die Aufnahme des Tierschutzes als Staatsziel in Art. 20a GG, ebenso der Sonderstatus des § 90a BGB. Daher bestehen hiernach **„ureigene Tierrechte“**, die **§ 17 TierSchG zugrunde liegen** (so Greco aaO) sowie v. Loeper, NuR, 2023, 163 ff., derselbe 2023, 377, ferner v. Loeper, „Tierspezifische Grundrechte für die Tiere als Teil des Rechtsstaats“ in LEOH, von der Universität Zürich lancierter Fachbeitrag, abrufbar unter <http://eisenhartvonloeper.de>.

Der Verfassungsgesetzgeber hat in seiner amtlichen Begründung zum Staatsziel Tierschutz (BT-Drs. 14/8860 S. 1 und 3) den „Schutz der Tiere vor nicht artgemäßer Haltung, vermeidbaren Leiden sowie der Zerstörung ihrer Lebensräume“ und die „Verpflichtung, Tiere in ihrer Mitgeschöpflichkeit zu achten“ festgeschrieben. Das sollte den „Tierschutz stärken und die Wirksamkeit tierschützender Bestimmungen sicherstellen“. Das hat das BVerwG am 13.6.2019 (E 166, 32-45) gegen minimierende Tendenzen (dagegen auch Kluge, ZRP 2004, 10 ff., v. Loeper, NuR, 163, 165 ff.) hervorgehoben.

Die Rechtslage wird ferner dadurch bestimmt, dass gemäß dem Urteil des **BVerwG v. 26. April 2018 – 3 C 24.16** – ein Tierhalter Haustiere nicht entgegen § 3 S. 1 Nr. 3 TierSchG aus der Obhut entlassen darf, um sich seiner Halter- oder Betreuerpflicht zu entziehen. Solche Besitzaufgabe (Dereliktion) sei nichtig, das führe – § 90a BGB greift ein, bleibt aber ungenannt – zur Anwendung von Fundrecht (s. näher v. Loeper, NuR 2020, 828) mit „praktisch tierschützender Wirkung“ (Hirt/Maisack/Moritz/Felde aaO, § 17 Rn.93).

Wichtig ist weiter, dass Ihrerseits nach **§ 16a TierSchG** kein „Entschließungsermessen“, sondern nur ein Auswahlermessen besteht (Hirt/Maisack/Moritz/Felde, TierSchG Komm. 4. Aufl. 2023, § 16 a, Rn.4a): Damit erstarkt Ihre Auswahl zum Handeln-Müssen als Rechtspflicht wegen täglich erlittener qualvoller Not der Tauben. Das wird nachfolgend erläutert durch

Teil 2 die Faktenlage:

1. Feststellungen zum Zustand der Straßentauben

Zuerst: es geht um Haus-, d.h. um domestizierte Tiere: *Columba livia forma domestica*, das gilt für Brief-, Hochzeits- oder sonstige Haustauben, die sich samt Nachkommen zur Stadttaubenpopulation vereinen. Sie zeigen eine geringe Scheu vor Menschen, haben eine hohe Toleranz für menschliche Aktivitäten, eine Dedomestikation findet nicht statt, siehe **Dr. Arleth, Dr. Hübel**, Gutachten Stadttaubenschutz für die Berliner Landestierschutzbeauftragte.²

Dr. König, Dr. Stubenbord, alle neun staatliche Landestierschutzbeauftragte erklären und führen dem Umweltbundesamt am 02.02.2021 aus:³

„Bei unkontrollierter Vermehrung und gleichzeitigen Fütterungsverboten ist eine tierschutzrelevante Verelendung (Unter- und Mangelernährung) der Tiere zu befürchten und wurde in der Vergangenheit bereits so beobachtet. Darüber hinaus kommt es zur Verschmutzung des öffentlichen Raumes durch dünnflüssigen Kot (aufgrund des nicht artgerechten Futterangebotes - konkret Essensreste) und Hungerkot, die mit großem Aufwand und kostenintensiv beseitigt werden muss. Die Gesundheit der Tauben ist durch die Mangelernährung deutlich negativ beeinflusst, die Tiere leiden vermehrt unter Parasiten und Krankheiten aufgrund der Immundefizienz ...“ (S. 2, 3 des Schreibens).

² <https://www.berlin.de/lb/tierschutz/tauben/artikel.726849.php>

³ Siehe Anlage; Weblink: https://mw1.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MW/MWL/03_Dokumente/04_Landwirtschaft/Tierschutz/2021-02-02-StN-LTSB-UBA-Tauben.pdf

„Durch ein Fütterungsverbot kann auch nicht erreicht werden, dass Tauben weniger brüten. Regelmäßige und häufige **Bruttätigkeit** wurde den Haustauben angezchtet und ist daher **genetisch determiniert** und nicht abhängig vom Futterangebot.“ (ebenda, S. 3).

„Der Futtermangel erhöht das Risiko für die Jungtiere, von den Eltern vernachlässigt zu werden. Als **Folge versterben**, so die Beobachtungen, **80-90 % der Küken** noch vor dem Verlassen des Nests.“ (ebenda, S. 4).

Die Technische **Universität Darmstadt, Institut für Massivbau**, hat zum Einwand, infektiöser Kot würde den öffentlichen Raum verschmutzen und Privateigentum verunreinigen, erklärt: Bausubstanzen würden nicht generell geschädigt, verunreinigtes Blech sei leicht zu säubern, näher <https://www.tierrechte.de/wp-content/uploads/2019/04/gutachtenbaustoffe.pdf>.

2. Schutz der öffentlichen Gesundheit

Im Namen der neun Landestierschutzbeauftragten erklären **Dr. König, Dr. Stubenbord** auf Seite 3 ihres Schreibens vom 02.02.2021: „Gerichte erkennen mit ihren Urteilen den Schutz der öffentlichen Gesundheit als einen solchen vernünftigen Grund an. Jedoch haben Studien gezeigt, dass von einer **Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Tauben nicht auszugehen ist**“.

Siehe dazu v. Loeper, NuR 2020, S. 831, Ziffer 9 mit Hinweis auf VGH Mannheim, Urt. v. 27.09.2005,⁴ NVwZ 2006, 398 ff., hiernach erklärt der VGH Mannheim, „... aufgrund neuerer Erkenntnisse im Anschluss an veterinärmedizinische Untersuchungen zum Durchseuchungsgrad von Taubenpopulationen und zu nachgewiesenen Krankheitsübertragungen ... sind sie wohl nur nach Maßgabe konkreter Anhaltspunkte als Gesundheitsschädling ... einzustufen, der Anlass zu Bekämpfungsmaßnahmen gibt.“; ferner die Voten des BgVV⁵ sowie die Rspr. des LG Osnabrück, Urt. v. 20.3.2018 – 14 O 409/17;⁶ bei dem letztgenannten wird „das Vorhandensein einer konkreten Gefahrenlage für den Menschen“ nach IfSG abgelehnt – ebenso im Beschl. des OLG Oldenburg v. 26.4.2019 – 6 U 59/18.⁷

Treffend betont der Beschluss des VG Schwerin – 7 B 1125/20 SN – auch mit Bezug auf BgVV folgende Aspekte: „Es kann nicht festgestellt werden, dass verwilderte Tauben Gesundheitsschädlinge sind. Nach fachwissenschaftlicher Beurteilung gibt es keine zwingenden Anhaltspunkte für eine Einstufung frei lebender Tauben als obligatorische Gesundheitsschädlinge. Eine Übertragung von Krankheitserregern durch Tauben auf die Menschen sei prinzipiell möglich, dies gelte jedoch in gleichem Maße für andere in Städten lebende Wildvogelarten wie Enten, Schwäne, Sperlinge, Amseln und Meisen, sowie Säugetierarten wie Eichhörnchen oder Marder“.

Die Straßentaube abstrakt als Schädling einzustufen und daraus Fütterungsverbote abzuleiten, missachtet den Gleichheitssatz, den Straftatbestand der Tierquälerei, das Staatsziel und Verfassungsgut Tierschutz des Art. 20a GG und ist rechtswidrig, so auch **Dr. Hermann, Dr. Arleth, Dr. Hübel**, „Fragen u. Antworten aus dem Berliner Sonder-Tierschutzforum v. 03.12.2021 zu Stadttauben – zugleich Beantwortung häufiger Fragen“ v. 15.06.2022, S. 36 f.“⁸

⁴ <https://openjur.de/u/220300.ppdf>

⁵ <https://www.bfr.bund.de/cm/343/taubentoetungen.pdf>

⁶ <https://dejure.org/ext/58e1137a4f2970d85a32bc27fe53e580>, Kurzfassung d. Urteils: <https://tierschutz.hessen.de/tierschutz/urteile/urteil/view/5788?page=117>

⁷ <https://dejure.org/ext/37e897e5dd96fa53e45de60e196cd841>

⁸ <https://www.berlin.de/lb/tierschutz/tauben/artikel.1216763.php>

3. Leidvolles Verhungern-Lassen der Stadttauben als quälender Prozess:

Tierärztin u. Rechtsassessorin **Sandrina König** schreibt am 16.09.2021 der Stadt Emsdetten,⁹ S. 7, der Körper müsse beim Nahrungsentzug „die notwendige Energie zum Erhalt wichtiger Körperfunktionen aus seinen Energiespeichern gewinnen“. Zur Deckung des Energiebedarfs wird auf Energievorräte in Form von Kohlehydraten, Proteinen und Fetten zurückgegriffen. Durch den Proteinverlust kommt es zur Beeinträchtigung der Immunabwehr und zu Infektionen, sowie zum Abbau von Herzmuskelmasse und nach und nach zum Erliegen überlebensnotwendiger Stoffwechselforgänge. Über diese Zeit werden vermehrt Stresshormone ausgeschüttet und sobald die Kompensationsmechanismen des Gehirns erschöpft sind, treten **Angstzustände und Bewusstseinsbeeinträchtigungen** ein. Dies alles ist ein langsamer, quälender Prozess. Erst wenn ein Drittel bis die Hälfte der körpereigenen Proteine aufgebraucht sind, tritt schließlich der Tod ein. Hungern ist mithin ein äußerst schmerzhafter und kräftezehrender Zustand.“

Genau diesen Sachverhalt bestätigt auch die Tierärztin **Dr. Tönnies** am 12.12.2022,¹⁰ die u.a. die Auswirkungen von Fehl- und Unterernährung erläutert und erklärt, „dass die von Stadttauben aufgenommenen wenigen Ersatznahrungsmittel in Form von menschlichen Essensabfällen erhebliche Defizite bergen, die auf Dauer zu körperlichen Mangelzuständen führen, die mit erheblichen und anhaltenden Leiden verbunden sind. Die Mängel sind auf Dauer so erheblich, dass viele Tiere in Folge des (punktuellen) Substanzmangels ‚geschwächt‘ sterben.“

4. Wirtschaftliches Interesse rechtfertigt nicht den Straftatbestand der Tierquälerei

Im Schreiben **Dr. König, Dr. Stubenbord** vom 02.02.2021 wird festgestellt, dass es grob tierschutzwidrig sei, Stadttauben allein aus Kostengründen nicht artgemäß zu füttern: Die starke Brutfähigkeit ist ihnen angezchtet, sie sind dafür genetisch determiniert und standorttreu. Werden nun den Stadttauben Taubenhäuser nach dem Augsburger Modell allein aus Kostengründen vorenthalten, müsste dies erst recht versagt werden: Zum Ersten hat das **BVerwG** (E 166, 32-45) festgestellt, dass das Töten von jährlich 45 Mio. männlicher Eintagsküken aus bloßem Wirtschaftskalkül rechtswidrig sei, weil, „... das wirtschaftliche Interesse an speziell auf eine hohe Legeleistung gezüchteten Hennen für sich genommen kein vernünftiger Grund im Sinne von § 1 Satz 2 TierSchG für das Töten der männlichen Küken aus diesen Zuchtlinien“ ist. Zum Zweiten ist das Aushungern-Lassen bis zum Tode für Elterntiere der Straßentauben sowie für 80-90 % der Nestlinge und der Jungtauben ein sehr quälender, zersetzender Prozess. Er ist weit mehr als nur eine Tötung „ohne vernünftigen Grund“, sondern er **erfüllt exzessiv den Tatbestand der Tierquälerei nach § 17 Nr. 2 b) TierSchG**. Das ist zugleich ein Verstoß gegen den Verfassungsrang des Art. 20a GG, der den **Schutz „vor vermeidbaren Leiden“** bestimmt.

Teil 3: Hinweise und Fazit des Aufrufs

Garantenstellung der Kommunen für artgerechte Betreuung der Haustiere

⁹ https://www.strassentaube-und-stadtleben.de/app/download/12580737/Schreiben-Anschreiben-PETA_an-die-Stadt-Emsdetten_zum-F%C3%BCtterungsverbot-Stadttauben_vom-16-September-2021-1.pdf

¹⁰ http://tierarzt-toennies.de/wordpress/wp-content/uploads/2024/03/Stellungnahme_Dr-Toennies_Taubenfuetterung_zur_Vorlage_Stadt-Emsdetten_2022-12-12-K-U-Final.pdf

Die Kommune muss mit dem Fütterungsverbot dem Wertbewusstsein entsprechen, der sich in § 90a BGB zeigt: Mit der **Anwendung des Fundrechts** wird § 90a BGB sehr wirksam und erfährt keine nur „gefühlige Deklamation“ (irrig Palandt-Heinrichs, BGB, Rn.1 zu § 90a; dagegen schon v. Loeper in Kluge, TierSchG, Kommentar, 2002, Einf. Rn.120,122). Das BVerwG bekräftigt dies im Urteil v. 26.4.2018, NJW 2018, 3125 (s.o. Rechtslage, S.2).

Das Fütterungsverbot ist bei Straßentauben stets davon abhängig, das Augsburger Modell umzusetzen. Außerdem muss die Kommune die Gefahrenlage der Straßentauben kennen: Sie muss bei Brieftaubenzüchtern dafür sorgen, dass sie deren Tauben als Eigentum kenntlich machen. Sonst werden mit dem Einsatz für Wettflüge die Tiere auf Gedeih und Verderb mit hohen Verlustzahlen nicht rückführbar ausgesetzt (Nachw. Warzecha, DtW 114 (2007) 108-113; v. Loeper, NuR 2020, 827, 828, Fn.3). In der Folge reichern „gestrandete“ Brieftauben regelmäßig die Stadtaubenpopulation an. Dieses Problem und das Vollzugsdefizit müssen bereinigt werden. Außerdem müssten Brieftaubenzüchter:innen ihre Tierhaltung nach **§ 26 ViehVerkV** anzeigen und jeden Auflauf für Wettflüge nach **§ 4 ViehVerkV** melden.

Mit Hilfe des Fundrechts schützt das Gesetz das Wohlbefinden der Tiere; davon auszugehen ist, dass auch die Nachkommen der Brieftauben geschützt werden (BVerwG, Urt. 26.4.2018). In jedem Falle gilt hier **die Haftung der Kommune aus vorangegangenem Tun** (Ingerenz), weil sie die von ihr erzeugte Gefahrenlage kennt und dafür einstehen muss (Ort-Reckewell in: Kluge, TierSchG, § 17 Rn.105; Hirt/Maisack/Moritz/Felde aaO, § 17 Rn.3, 93, 95).

Gleiches folgt aus dem unbedingten Qualverbot § 17 Nr. 2 b) TierSchG und aus dem Verfassungsrang des ethischen Tierschutzes nach Art. 20a GG. Die Wende zum Tierrecht ist der Maßstab eines effektiven Tierschutzes für unser Rechts- und Wertbewusstsein. Beispielgebend wird es von Greco „aus dem Gegebenen“ abgeleitet: „Die Strafvorschrift gegen die Tierquälerei ist ein Bestandteil einer kohärenten rechtsethischen Landschaft, zu der die Tiere als Träger eines Eigenwerts gehören“. Er begründet es auch international und sieht den Zusammenhang zu neuerer Literatur (mit Bezug auf v. Loeper, ZRP 1996, 143).

Was im Konflikt von Verfassungsgütern einzelfallbezogen auszugleichen ist, soll der Maßstab **„praktischer Konkordanz“** situationsbezogen lösen (BVerfGE 32, 98, 108; 35, 202, 225; 39, 1, 43). Entscheidend müssen dafür bereits die „Urrechte der Nothilfe“ sein, die gleichermaßen den empfindungsfähigen Wirbeltieren gelten. Schon alleinige wirtschaftliche Gründe würden dem TierSchG nachhaltig widersprechen. Umso mehr ist das exzessive Aushungern-Lassen bis zum Tode, besonders bei Nestlingen und Jungtauben, untragbar: Wie kann man das Aushungern-Lassen „aufwiegen“ lassen, als wenn leidensfähige, auf uns angewiesene Tauben vom „Blechscha-den“ abhängig wären, deren Reinigungskosten wir selbst vermeiden könnten. Das gebietet das Augsburger Modell als zwingend erforderliches, milderer Mittel.

Wie stark der Sinn und Gewinn der Nothilfe als Menschenpflicht für Tierrechte heute gelten muss, erweist sich durch den Pionier des Grundgesetzes, **Immanuel Kant** (v. Loeper, NuR 2023, S. 377): Das **Sittengesetz** als „Pflicht des Menschen gegen sich selbst“ lässt uns angesichts schwerster Erschütterungen durch Erderhitzung, Gletscherschmelze, Flut- und Brandkatastrophen daran erinnern, dass Mitwelt und Nachwelt – durch den Erhalt der Biodiversität, den Klimaschutz und den Schutz des Lebens unserer Mitgeschöpfe – nachhaltig zu bewahren sind. Die Rechte anderer und das „Sittengesetz“ gehören dazu, siehe Art. 2 Abs. 1 GG, näher v. Loeper, LEOH, <http://eisenhartvonloeper.de>. Die Universität Witten/Herdecke greift den S. 2 oben genannten Fachartikel des Unterzeichners auf: Der Verfasser wird in einer Online - Ringvorlesung¹¹ des Lehrstuhls für Didaktik und Bildungsforschung im Gesundheitswesen von Prof. Dr. Jan. P. Ehlers am

¹¹ <https://www.uni-wh.de/euer-campus/wittenlab-zukunftslabor-studium-fundamentale/veranstaltungen-und-oeffentliche-vortraege/ringvorlesung-mensch-tier-beziehung-25>

8. Mai 2025 ab 17.30 Uhr für Studierende und Interessierte Näheres vortragen. Die Vorlesung wird aufgezeichnet und ist auch im Nachgang auf dem Youtube Account des Lehrstuhls verfügbar.

Tierschutz ist „Testfall unserer Menschlichkeit“ (Titel des Taschenbuchs, von Ursula M. Händel 1984 herausgegeben). Es ist höchste Zeit, das rechtlich längst **„Gegebene“** für die seit etwa 7000 Jahren als Haustiere auf uns angewiesenen Straßentauben mit dem Augsburger Modell bundesweit umzusetzen.

Rechtsanwalt